

Unlauterer Wettbewerb: Für Journalisten schwer fassbar

Von Lorenz Baumann*

Die Medien haben nur wenig Notiz davon genommen, als am 1. März 1988 das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft trat. Dabei hätte sie die Materie eigentlich brennend interessieren müssen. Denn im Unterschied zum alten Recht verzichtet das neue UWG auf jegliche Sonderbehandlung der Medien. Während das Gesetz vor 1988 nur dann anwendbar war, wenn zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis bestand (wenn also zum Beispiel ein Bäcker einen Konkurrenzbetrieb im Quartier schlecht machte), unterstehen dem revidierten UWG auch Dritte, also Personen, die mit dem Wettbewerb direkt nichts zu tun haben, klassischerweise die Medien.

Neu gilt als unlauter und widerrechtlich «jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebahren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst» (Art. 2). Nach ersten aufsehenerregenden Gerichtsentscheidungen steht heute ausser Zweifel, dass die Medien genau gleich wie Wettbewerbsteilnehmer für unlautere Eingriffe in den Wettbewerb geradestehen müssen. Und zwar werden nicht nur Warentests, Berichte über Wirtschaftsunternehmen oder Gastrokritiken erfasst, sondern auch prima vista unverdächtige Publikationen wie Kunstrezensionen oder allenfalls sogar wissenschaftliche Studien. Daraus wird deutlich, dass sich das UWG für die Medien zum wichtigsten Gesetz entwickelt hat, Kritiker sprechen gar von einem «Maulkorbgesetz».

Ganz so beengend ist das Gesetz allerdings nicht: Zunächst ist festzuhalten, dass die Medien über ein grosses Schadenspotential verfügen, das ihnen kraft ihres Einflusses auf die Öffentlichkeit zukommt. Bei dieser Machtfülle ist nicht einzusehen, weshalb sie falsche, irreführende oder un-

nötig verletzende Äusserungen sollen publizieren dürfen, ohne dafür Massnahmen gewärtigen zu müssen. Das UWG enthält sodann differenzierte Rechtsfolgen, je nachdem ob den fehlbaren Journalisten ein Verschulden trifft oder nicht. Handelt er ohne Verschulden, kann der vom Artikel Betroffene die Unterlassung der Publikation (so er rechtzeitig davon erfährt), eine Berichtigung oder die Veröffentlichung des Urteils verlangen. Diese Rechtsfolgen sind für die Medien inhaltlich berechenbar und finanziell tragbar, weshalb sie kaum als Bedrohung empfunden werden dürften. Trifft den Journalisten dagegen ein subjektiver Vorwurf für den UWG-Verstoss, drohen einschneidende Nachteile strafrechtlicher oder wirtschaftlicher Art. Gestützt auf das UWG hat das Bundesgericht beispielsweise im Januar 1998 den «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens zur Zahlung von 480 000 Franken Schadenersatz verpflichtet, weil im Anschluss an eine – gemäss Bundesgericht unlautere – Sendung die Verkaufszahlen des betroffenen Medikaments drastisch zurückgingen. Solche Urteile können bei den Medien naturgemäss zu Selbstzensur führen, was nicht im Interesse der Öffentlichkeit sein kann.

Das Gesetz sollte von den Gerichten deshalb zurückhaltend angewandt werden, und zwar dahingehend, dass die Besonderheiten journalistischer Arbeit bei der Feststellung des Verschuldens zu berücksichtigen sind – namentlich Zeitdruck und Abhängigkeit von Informanten.

* Lorenz Baumann arbeitet am Bezirksgericht Zürich. Zuvor war er Redaktor bei der NZZ. Er hat eine Dissertation zum Thema Presse und unlauterer Wettbewerb verfasst.

Unlauterer Wettbewerb: Für Journalisten schwer fassbar

Von Lorenz Baumann*

Die Medien haben nur wenig Notiz davon genommen, als am 1. März 1988 das revidierte Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Kraft trat. Dabei hätte sie die Materie eigentlich brennend interessieren müssen. Denn im Unterschied zum alten Recht verzichtet das neue UWG auf jegliche Sonderbehandlung der Medien. Während das Gesetz vor 1988 nur dann anwendbar war, wenn zwischen den Parteien ein Wettbewerbsverhältnis bestand (wenn also zum Beispiel ein Bäcker einen Konkurrenzbetrieb im Quartier schlecht machte), unterstehen dem revidierten UWG auch Dritte, also Personen, die mit dem Wettbewerb direkt nichts zu tun haben, klassischerweise die Medien.

Neu gilt als unlauter und widerrechtlich «jedes täuschende oder in anderer Weise gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossende Verhalten oder Geschäftsgebahren, welches das Verhältnis zwischen Mitbewerbern oder zwischen Anbietern und Abnehmern beeinflusst» (Art. 2). Nach ersten aufsehenerregenden Gerichtsentscheidungen steht heute ausser Zweifel, dass die Medien genau gleich wie Wettbewerbsteilnehmer für unlautere Eingriffe in den Wettbewerb geradestehen müssen. Und zwar werden nicht nur Warentests, Berichte über Wirtschaftsunternehmen oder Gastrokritiken erfasst, sondern auch prima vista unverdächtige Publikationen wie Kunstrezensionen oder allenfalls sogar wissenschaftliche Studien. Daraus wird deutlich, dass sich das UWG für die Medien zum wichtigsten Gesetz entwickelt hat, Kritiker sprechen gar von einem «Maulkorbgesetz».

Ganz so beengend ist das Gesetz allerdings nicht: Zunächst ist festzuhalten, dass die Medien über ein grosses Schadenspotential verfügen, das ihnen kraft ihres Einflusses auf die Öffentlichkeit zukommt. Bei dieser Machtfülle ist nicht einzusehen, weshalb sie falsche, irreführende oder un-

nötig verletzende Äusserungen sollen publizieren dürfen, ohne dafür Massnahmen gewärtigen zu müssen. Das UWG enthält sodann differenzierte Rechtsfolgen, je nachdem ob den fehlbaren Journalisten ein Verschulden trifft oder nicht. Handelt er ohne Verschulden, kann der vom Artikel Betroffene die Unterlassung der Publikation (so er rechtzeitig davon erfährt), eine Berichtigung oder die Veröffentlichung des Urteils verlangen. Diese Rechtsfolgen sind für die Medien inhaltlich berechenbar und finanziell tragbar, weshalb sie kaum als Bedrohung empfunden werden dürften. Trifft den Journalisten dagegen ein subjektiver Vorwurf für den UWG-Verstoss, drohen einschneidende Nachteile strafrechtlicher oder wirtschaftlicher Art. Gestützt auf das UWG hat das Bundesgericht beispielsweise im Januar 1998 den «Kassensturz» des Schweizer Fernsehens zur Zahlung von 480 000 Franken Schadenersatz verpflichtet, weil im Anschluss an eine – gemäss Bundesgericht unlautere – Sendung die Verkaufszahlen des betroffenen Medikaments drastisch zurückgingen. Solche Urteile können bei den Medien naturgemäss zu Selbstzensur führen, was nicht im Interesse der Öffentlichkeit sein kann.

Das Gesetz sollte von den Gerichten deshalb zurückhaltend angewandt werden, und zwar dahingehend, dass die Besonderheiten journalistischer Arbeit bei der Feststellung des Verschuldens zu berücksichtigen sind – namentlich Zeitdruck und Abhängigkeit von Informanten.

* Lorenz Baumann arbeitet am Bezirksgericht Zürich. Zuvor war er Redaktor bei der NZZ. Er hat eine Dissertation zum Thema Presse und unlauterer Wettbewerb verfasst.